

Satzung des Vereins „Förderverein Erfahrungsfeld Nürnberg e.V.“

Amtsgericht Nürnberg
Registergericht

Präambel

- 3. Juni 2004
Eing.

Anliegen des Vereins ist es, das

.....Abschr.Beil.

Nürnberger Erfahrungsfeld zur Entfaltung der Sinne nach Hugo Kükelhaus

zu erhalten und auszubauen, zu unterstützen und zu fördern. Das Erfahrungsfeld ist dem Grundgedanken einer „Pädagogik der Wahrnehmung“ verpflichtet und trägt diesen in die Lebensbereiche von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie in die in diesem Bereich tätigen Institutionen hinein. Langfristiges Ziel des Erfahrungsfeldes zur Entfaltung der Sinne ist es, Menschen

- in ihrer Wahrnehmungs- und Urteilsfähigkeit zu festigen,
- in ihrer Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu stärken,
- zu unterschiedlichen Formen kultureller Ausdrucksmöglichkeiten zu befähigen,
- zu sozialer und ökologischer Verantwortlichkeit anzuregen.

Im Sinne dieses Anliegens gibt sich der Verein die nachfolgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Erfahrungsfeld Nürnberg e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein tritt ein für den Erhalt und Ausbau des Nürnberger Erfahrungsfeldes zur Entfaltung der Sinne nach Hugo Kükelhaus. Sein Zweck ist die Förderung der Erziehung und der Volksbildung.
- (2) Diese Zielsetzung des Vereins soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Entwicklung und Erwerb neuer Erfahrungsstationen, um diese dem Erfahrungsfeld zur Entfaltung der Sinne zur Verfügung zu stellen,
 - b) Öffentlichkeitsarbeit;
 - c) Anregung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Wahrnehmungsförderung;
 - d) Kooperationen mit Personen des öffentlichen Lebens sowie mit Personen, Verbänden und Unternehmen, die ihrerseits Ziele einer Pädagogik der Wahrnehmung verfolgen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen oder -ersatz im üblichen Rahmen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen. Juristische Personen benennen einen Ansprechpartner.
- (2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder
- (3) Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so kann der Betroffene Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und dem Vorstand gegenüber spätestens bis zum 30. September schriftlich erklärt werden muss,
 - b) durch Streichung aus der Mitgliederliste bei einem Beitragsrückstand von einem Jahr und nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung,
 - c) durch Ausschluss wegen gröblicher Verletzung der Vereinsinteressen. Er ist sofort wirksam. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Gegen die schriftlich bekannt zu gebende Entscheidung ist binnen eines Monats schriftlicher Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich, der beim Vorstand einzureichen ist.
 - d) mit dem Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt in den Fällen des Absatzes 1 lit. a – b die Beitragspflicht mit dem Ende des Geschäftsjahres, in den übrigen Fällen sofort.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder, durch Förderbeiträge der fördernden Mitgliedern oder Zuwendungen von dritter Seite und erwirtschaftete Erträge aus der satzungsgemäßen Tätigkeit

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,

- c) die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Berichte,
 - d) die Geschäftsordnung und deren Änderung,
 - e) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge,
 - f) die Auflösung des Vereins,
 - g) die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussbeschluss sowie eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragt. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief mit einer Einberufungszeit von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die von dem Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine 2/3-Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung der Ausschluss eines Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (6) Fördernde Mitglieder können auf Wunsch an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) der / dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der / dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der / dem SchriftführerIn,
 - d) der / dem SchatzmeisterIn,
 - e) und bis zu drei BeisitzerInnen.
- (2) Im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende zu zweit oder jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Alle Vorstandsmitglieder sind im

Innenverhältnis gleichberechtigt.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1., in dessen Abwesenheit des 2. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das in der nächsten Sitzung vorzulegen ist.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung mit Vorschlag der Tagesordnung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) die Berufung des Beirats gemäß § 10,
 - f) die Einstellung des haupt- und nebenamtlichen Personals,
 - g) die Abfassung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung zur Vorlage in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Alle Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt und können nach Ablauf der Amtsperiode wiedergewählt werden.
- (2) Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die geheime Wahl beschließen. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.
- (3) Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand sind:
 - a) Volljährigkeit
 - b) keine hauptberufliche Tätigkeit im Verein
- (4) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, oder ist es auf längere Zeit verhindert, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied in dieses Amt. Die Berufung muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 10 Der Beirat

Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Er wird vom Vorstand mindestens

einmal im Geschäftsjahr zur Vorstandssitzung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, fernmündlich oder elektronisch.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.. Ein Auflösungsbeschluss bedarf vor seiner Ausführung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Dies gilt auch zur Erreichung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt.